



Diözesanverband Essen

Satzung für die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands(kfd)

Diözesanverband im Bistum Essen

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, ihre eigene Persönlichkeit nach der Botschaft Jesu Christi zu entfalten und in Partnerschaft zu allen Menschen zu leben.

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder

- aus der Kraft des Glaubens leben und von der Botschaft Jesu Christi Zeugnis geben wollen,
- am Dienst der Kirche verantwortlich teilnehmen,
- Partnerschaft und Geschwisterlichkeit fördern zwischen Frauen und Männern, Generationen, Konfessionen, Religionen und Kulturen.

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung – in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen – Aufgaben übernimmt für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd-Diözesanverband Essen, nachstehend Diözesanverband genannt.
2. Der Sitz des Diözesanverbandes ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung des Diözesanverbandes darf der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Grundsätze, wie sie in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen. Dazu gehört, Frauen in ihren verschiedenen Lebenssituationen wahrzunehmen und vielfältige Formen des Engagements zu ermöglichen.
3. Der Verband verfolgt folgende Zwecke:
 - a. die Förderung der Religion und des christlichen Glaubens
 - b. die Gleichberechtigung von Frauen und Männern

- c. die Förderung von Kunst und Kultur
 - d. die Förderung des traditionellen Brauchtums
 - e. die Förderung des Schutzes von Ehe, Familie und der Vielfalt von Lebensformen
 - f. die Förderung der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie der Altenhilfe
die Förderung des Umwelt – und Verbraucherschutzes
 - g. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - h. die Förderung des demokratischen Staatswesens
 - i. die Förderung der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegs- und Katastrophenopfer
4. Die Zwecke des Diözesanverbandes werden auf der Grundlage der Präambel insbesondere verwirklicht durch:
- a. Weiterbildungsangebote in den Bereichen der christlichen Persönlichkeitsentfaltung und der kirchlichen und gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung: Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung, FrauenKirchenTage, Studientage des Diözesanversammlung zur Wahrnehmung der Aufgaben der kirchlichen Erwachsenenbildung;
 - b. Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten („Frauenkirche“), Glaubens- und Schriftgespräche, Besinnungstage und Exerzitien und religiöse Weiterbildung, Pilgerinnen-Tage zur Förderung religiösen Lebens;
 - c. Förderung von religiösen, pastoralen und missionarischen Aufgaben; dazu gehören u.a. Kurse zur Gestaltung von Gottesdiensten, Treffen der geistlichen Leiterinnen;
 - d. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit; dazu gehören Vorbereitungsseminare zum Weltgebetstag, Studienabende zu Themen des Weltgebetstages;
 - e. Aufnahme von Impulsen der feministischen Theologie, damit Frauen ihre eigene Spiritualität in der Kirche leben können; dazu gehören u. a. Studientagungen, inhaltliche Angebote für Geistliche Leiterinnen und Multiplikatorinnen;
 - f. Förderung der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen; dazu gehören u. a. kfd-Basistage, Frauenkirchentage, Unterschriftenaktionen;

- g. Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, insbesondere der Frauenseelsorge, durch Kooperationsveranstaltungen;
- h. Kampagnen zu frauenspezifischen Auswirkungen von politischen Entscheidungen;
- i. Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft; dazu gehören auch entsprechende kirchen – und gesellschaftspolitische Veranstaltungen, Teilnahme an entsprechenden Tagungen und Kongressen;
- j. Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekten und Aktionen in den Bereichen Kunst, Kultur und Brauchtum sowie musikalisches Tun; dazu gehören auch Frauenkinoabende, Veranstaltungen wie „kfd-Spritztouren“, Kooperationsveranstaltungen mit dem MEDIENFORUM im Bistum Essen;
- k. Bildung und Begleitung von Gruppen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen durch Unterstützung der entsprechenden Gruppen vor Ort, z.B. durch Bildungsfreizeiten;
- l. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die der Bildung, Beratung und Erholung von Frauen dienen; dazu gehören u. a. die Katholische Eltern- und Familienbildung im Bistum Essen (KEFB), das KAG Müttergenesung im Bistum Essen;
- m. Informations- und Weiterbildungsangebote in Verbraucher- und Gesundheitsfragen; dazu gehören auch Aktionen und Projekte aus dem AK „Haushalts – und Verbraucherthemen“;
- n. Weiterbildungsangebote in den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit
- o. Initiierung, Begleitung und Durchführung von Aktionen und Informationsweitergabe zum Thema „Schöpfungsverantwortung“;
- p. Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Verbänden und Gruppen;
- q. Ermöglichen eines Informations- und Erfahrungsaustausches in unterschiedlichen Gruppen, Gremien und Strukturen, z.B. durch regelmäßige Vorständetagen;
- r. Organisation von Besuchsdiensten, Unterstützung und Hilfe für Frauen, u.a., durch Schulungsangebote für kfd-Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst;
- s. Initiierung, Begleitung und Durchführung von Aktionen und Angeboten zur

- Weiterbildung von Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Aufgaben in kfd, Kirche und Gesellschaft, auch zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements; dazu gehören auch Fort – und Weiterbildungswochenende für kfd-Funktionsträgerinnen, Diözesanvorständetagen, Einsatz der kfd-Beraterinnen;
- t. Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen zur Förderung der vorgenannten Satzungsziele;
 - u. Mitarbeit in den Gremien des Bundesverbandes der kfd;
 - v. Zusammenarbeit im Diözesanverband und Förderung der Arbeit auf allen Ebenen und allen Zusammenschlüssen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen; dazu gehören Sitzungen der Diözesanversammlung, Begleitung der Pfarr – und Stadtkonferenzen;
 - w. Ermöglichen, die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und verantwortlich mitzugestalten; dazu gehören inhaltliche Aktionen, Projekte, Kampagnen, Netzwerkpflge;
 - x. Darstellung der Interessen, Ziele und Aufgaben der kfd in der Öffentlichkeit und Vertretung in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien; dazu gehören die Pflege der sozialen Medien wie Homepage und Facebook,
 - y. Initiierung, Begleitung und Durchführung von Aktionen und Informationsweitergabe zum Thema „Schöpfungsverantwortung“;
 - z. Förderung von Projekten zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen durch die Organisation interkultureller Begegnungen und Unterstützung bedürftiger Migrantinnen; dazu gehören auch Kulturmittlerinnen-Angebote
5. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Die Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Bundesverband e. V.,

Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Kirchliche Stellung

1. Der Diözesanverband ist ein nicht rechtsfähiger privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 321 ff. des Codex Iuris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Essen.
2. Die Satzung muss gemäß can 322 § 2 in Verbindung mit can 312 § 1 CIC durch den Bischof von Essen genehmigt werden.
3. Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 4 Aufbau

1. Der Diözesanverband gliedert sich wie folgt:
 - a. kfd-Diözesanverband
 - b. kfd-Stadtverbände: Die kfd-Stadtverbände sind regionale Untergliederungen des kfd-Diözesanverbandes und setzen sich aus den kfd-Gemeinschaften in einer Stadt zusammen. (§12)
 - c. kfd-Pfarrverbände: Die kfd-Pfarrverbände sind regionale Untergliederungen des kfd-Diözesanverbandes und setzen sich in der Regel aus den kfd-Gemeinschaften in einer Pfarrei zusammen. (§11)
 - d. kfd-Gemeinschaften in den Gemeinden (§10)
 - e. Gruppen auf der Diözesanebene
 - f. Einzelmitglieder (§5)
2. Die einzelnen Ebenen arbeiten selbstständig. Für alle Gliederungen gilt diese Satzung, soweit die Diözesanversammlung oder die jeweilige Gliederung keine gesonderten Satzungen oder ergänzende Satzungsregelungen im Rahmen dieser Satzung verabschiedet.
3. In Abweichung zu §2 Abs. 8 ist bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) –Diözesanverband Essen –Anfallsberechtigter.

§ 5 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied im Diözesanverband können Frauen werden, die dem Zweck, den Zielen und Aufgaben grundsätzlich zustimmen und den Mitgliedsbeitrag entrichten.
2. Die Mitglieder sind in der Regel den kfd-Gemeinschaften zugeordnet.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet – auf deren in Textform gestellten Antrag – der Vorstand der angefragten kfd-Gemeinschaft, bei Einzelmitgliedern der Diözesanvorstand.
4. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft ausüben
 - a. im kfd-Diözesanverband
 - b. in den kfd-Stadtverbänden
 - c. in den kfd-Pfarrverbänden
 - d. in den kfd-Gemeinschaften in den Gemeinden
 - e. in Gruppen auf der Diözesanebene
 - f. als Einzelmitglieder
5. kfd-Mitglieder sind Mitglieder auf allen Ebenen.
6. Jede kfd-Gemeinschaft erfasst ihre Mitglieder und leitet die für die zentrale Mitgliedererfassung notwendigen Daten an den Bundesverband weiter.
7. Die einzelnen Ebenen leiten dem Diözesanverband die für die Mitgliedschaft erforderlichen Daten weiter (Name, Adresse, Emailadresse, Telefonnummer).
8. Der Diözesanverband und alle Gliederungen beachten die Bestimmungen über den Kirchlichen Datenschutz in ihrer jeweiligen veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.
9. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Diözesanversammlung festgelegt und beinhaltet die Beiträge für die unterschiedlichen Ebenen. Einzelmitglieder zahlen zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag zusätzlich eine Verwaltungs- und Portopauschale.
10. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch die Auflösung des Diözesanverbandes
 - b. durch Kündigung in Textform mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende
 - c. bei Einzelmitgliedern durch Beitragsverzug in Höhe eines Jahresbeitrags
 - d. durch Tod
 - e. durch Ausschluss

11. Die Diözesanversammlung kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a. schuldhaft gegen die Ziele des Verbandes, die Satzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt,
 - b. eine mit den Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt,
 - c. die Interessen des Diözesanverbandes verletzt oder sein Ansehen schädigt.
12. Mit Auflösung oder Kündigung einer örtlichen kfd-Gemeinschaft wechseln die Mitglieder in den Mitgliederstatus einer Einzelmitgliedschaft.

§ 6 Organe

Der Diözesanverband hat folgende Organe:

- a. Diözesanversammlung
- b. Diözesanvorstand

§ 7 Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das Organ für die grundlegenden Entscheidungen des Diözesanverbandes.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - b. je eine für die Dauer einer Wahlperiode (in der Regel 4 Jahre) von einer Stadtkonferenz gewählte Delegierte oder Ersatzdelegierte, soweit es keine Pfarrverbände im Stadtverband gibt.
 - c. je eine für die Dauer einer Wahlperiode (in der Regel 4 Jahre) von den Pfarrkonferenzen gewählte Delegierte oder Ersatzdelegierte.
 - d. je eine von den Einzelmitgliedern (pro 100) gewählte Delegierte.
3. Beratende Mitglieder sind die von den Stadtkonferenzen benannten Geistlichen Leiterinnen (§12, Ziffer 4b).
4. Die Delegierten werden von den entsendenden Ebenen/Gruppen in der Regel für vier Jahre benannt.

5. Die Einzelmitglieder und die anderen Organisationseinheiten des Diözesanverbandes können vertreten durch die nach vorstehendem Delegiertenschlüssel gewählten Delegierten stimmberechtigt teilnehmen. Diese Wahl erfolgt in Textform.
6. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied der Diözesanversammlung.
7. Aufgaben der Diözesanversammlung
 - a. Einbringen und Beratung von Schwerpunkten der Arbeit des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Finanzlage des Diözesanverbandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen
 - e. Diskussion der Berichte und Entlastung des Diözesanvorstandes
 - f. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - g. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h. Wahl eines Diözesanvorsitzendenteams
 - i. Wahl von bis zu vier stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes
 - j. Wahl der Geistlichen Leiterin
 - k. Wahl von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung zu Rechnungsprüferinnen für jeweils zwei Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich.
 - l. Beschlussfassung über Anträge
 - m. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - n. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung und die Wahlordnung
 - o. Beschlussfassung über die Einsetzung eines Wahlausschusses und Wahl seiner Mitglieder
 - p. Stellungnahme zu Vorgängen in Kirche und Gesellschaft
 - q. Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes
8. Verfahrensregeln
 - a. Die Diözesanversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen.

- b. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- c. Die Diözesanversammlung wird von einem Mitglied des Diözesanvorsitzendenteams geleitet, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand ist das leitende Organ des Diözesanverbandes.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a. das Diözesanvorsitzendenteam
 - b. bis zu vier Beisitzerinnen
 - c. die Geistliche Leiterin
3. Beratendes Mitglied ist die Geschäftsführerin, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
4. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung mit ihrem Privatvermögen.
5. Soweit der Diözesanvorstand noch nicht oder nicht mehr vollständig ist, bleibt hiervon seine Beschlussfähigkeit unberührt.
6. Der Diözesanvorstand kann sich für den Zeitraum bis zur nächsten Diözesanversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss um bis zu drei Personen selbst ergänzen und/oder Ämter und Funktionen neu zuordnen.
7. Ergänzte Diözesanvorstandsmitglieder müssen in der nächsten Diözesanversammlung für den Rest der Amtsperiode gewählt werden. Sie haben bis zur Wahl kein Stimmrecht.
8. Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:
 - a. Konzeptionelle Weiterentwicklung des Verbandes
 - b. Informationsaustausch mit den Konferenzen der Gliederungen
 - c. Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Diözesanversammlung
 - d. Stellungnahmen und Initiativen zu Vorgängen in Kirche und Gesellschaft aus aktuellem Anlass
 - e. Benennung der Delegierten in andere Gremien
 - f. Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Diözesanversammlung

9. Die Kandidatur der Geistlichen Leiterin bedarf der Freistellung und nach erfolgter Wahl der Beauftragung durch den Bischof.
10. Der Diözesanvorstand tagt mindestens fünf Mal im Jahr. Er wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes mit einer Frist von einer Woche und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
11. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied des Diözesanvorsitzendenteams.
12. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können für die Ausübung ihres Amtes, soweit diese nicht in Ausübung ihres Hauptamtes erfolgt, eine angemessene pauschale Zeitaufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe durch den Diözesanvorstand festgesetzt wird.

§ 9 Diözesanvorsitzendenteam

1. Das Diözesanvorsitzendenteam ist Teil des Diözesanvorstandes.
2. Dem Diözesanvorsitzendenteam, das in der Regel aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht, obliegt die wirtschaftliche, organisatorische und personelle Gesamtverantwortung.
3. Das Diözesanvorsitzendenteam bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Diözesanvorsitzendenteams vertreten den Diözesanverband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Das Diözesanvorsitzendenteam ist zuständig für
 - a. Leitung des Diözesanverbandes
 - b. die geordnete Geschäfts- und Wirtschaftsführung
 - c. die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Wirtschaftsplans
 - d. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung
5. Das Diözesanvorsitzendenteam hat Sorge zu tragen für die Orientierung am Zweck und die Erfüllung der Aufgaben des Diözesanverbandes. Es hat die politische Gesamtverantwortung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesanversammlung. Es vertritt die politischen Interessen des Verbandes in Kirche und Gesellschaft.

§ 10 kfd-Gemeinschaften

1. kfd-Gemeinschaften können eigenverantwortlich als nicht rechtsfähige Vereine ihre Geschäfte im Rahmen dieser Satzung führen.
2. Die kfd-Gemeinschaft trägt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd- sowie in der Regel zusätzliche Bezeichnungen, die sich aus dem Namen der Gemeinde und/oder des Ortes ergeben.
3. Die benannten Zwecke und Zweckverwirklichungsmaßnahmen gelten für die kfd-Gemeinschaften, soweit diese Tätigkeiten in der jeweiligen örtlichen kfd-Gemeinschaft ausgeübt werden.
4. Die Organe der örtlichen kfd-Gemeinschaft sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand/ Team
5. Die örtliche kfd-Gemeinschaft kann zusätzliche Beiträge zu dem einheitlichen Mitgliedsbeitrag erheben. Diese sind jedoch deutlich unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zu kennzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung der örtlichen kfd-Gemeinschaft setzt sich aus allen Mitgliedern der kfd-Gemeinschaft zusammen. Sie tagt einmal jährlich.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüferinnen
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl/Benennung von zwei stimmberechtigten Delegierten für die Pfarrkonferenz sowie zwei Ersatzdelegierten
 - f. Wahl der Geistlichen Leiterin
 - g. Beschluss über zusätzliche Beiträge zum Mitgliedsbeitrag
8. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen über
 - a. Gestaltung und Umsetzung der verbandlichen Arbeit und Programmpunkte für die örtliche kfd-Gemeinschaft
 - b. Initiierung und Durchführung von örtlichen Projekten im Sinne der Satzungszwecke
 - c. Umsetzung einschlägiger Beschlüsse der Diözesanversammlung

9. Der Vorstand der kfd-Gemeinschaften besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die kfd-Gemeinschaft gemeinsam.
10. Aufgaben des Vorstands sind
 - a. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. Mitgliederverwaltung, Erhebung des Mitgliedsbeitrags und Kassenführung sowie die Leitung der kfd-Gemeinschaft
 - c. Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung
 - d. Zusammenarbeit mit den anderen Gliederungen, Informationsweitergabe
11. Die Auflösung einer kfd-Gemeinschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufen worden ist.
12. Die Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
13. Sobald Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, ist eine kfd-Beraterin des Diözesanverbandes Essen in die Gespräche einzubinden.
14. Zu der Mitgliederversammlung, in der der Beschluss der Auflösung gefasst werden soll, ist die kfd-Beraterin oder ein Mitglied des Diözesanvorstandes rechtzeitig vorher einzuladen.
15. Im Falle einer Auflösung einer kfd-Gemeinschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die kfd-Diözesanverband Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 kfd-Pfarrverbände

1. Jede kfd-Gemeinschaft gehört einem Pfarrverband an. Die Zugehörigkeit kann frei gewählt werden und wird dem Diözesanverband mitgeteilt werden.
2. Die Mindestgröße eines Pfarrverbandes bestimmt die Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, d.h.
 - a. die Mindestanzahl der Mitglieder eines Pfarrverbandes
 - b. die Mindestanzahl von kfd-Gemeinschaften
3. Die Pfarrkonferenz setzt sich aus den von kfd-Gemeinschaften entsandten Delegierten zusammen. Sie tagt mindestens dreimal jährlich.

4. Die Aufgaben der Pfarrkonferenz sind
 - a. Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung
 - b. Vernetzung und Informationsfluss zwischen den Ebenen
 - c. Wahl des Pfarrvorstandes
 - d. Austausch über die Arbeit in den kfd-Gemeinschaften im Pfarrverband
 - e. Einbringen und Beschlussfassung über Anträge an die Diözesanversammlung
 - f. Initiierung und Durchführung von pfarrverbandlichen Projekten im Sinne der Satzungszwecke
 - g. Umsetzung einschlägiger Beschlüsse der Diözesanversammlung
5. Sie kann außerdem Beschlüsse fassen über
 - a. die pfarrliche Verbandsentwicklung
 - b. Gestaltung und Umsetzung der pfarrverbandlichen Arbeit und Programmpunkte
 - c. Planung und Organisation von Austauschtreffen für die unterschiedlichen kfd-Funktionsträgerinnen
 - d. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit
6. Der Pfarrvorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern und der benannten Delegierten für die Diözesanversammlung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Pfarrverband gemeinsam.
7. Die Aufgaben des Pfarrvorstandes sind
 - a. Einberufung der Pfarrkonferenz
 - b. Leitung des kfd-Pfarrverbandes
 - c. Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung
 - d. Informationsweitergabe

§ 12 kfd-Stadtverbände

1. Stadtverbände können sich immer bilden.
2. Die Mindestgröße eines Stadtverbandes bestimmt die Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes d.h.
 - a. Mindestanzahl der Mitglieder eines Stadtverbandes
 - b. Mindestanzahl von kfd-Gemeinschaften
3. Die Stadtkonferenz setzt sich aus den von kfd-Gemeinschaften entsandten Delegierten zusammen. Sie tagt mindestens dreimal jährlich.

4. Die Aufgaben der Stadtkonferenz sind
 - a. Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung
 - b. Benennung einer Geistlichen Leiterin, die beratend an der Diözesanversammlung teilnehmen kann
 - c. Vernetzung und Informationsfluss zwischen den Ebenen
 - d. Wahl des Stadtvorstandes
5. Die Stadtkonferenz kann außerdem Beschlüsse fassen über:
 - a. Die Verbandsentwicklung im Stadtverband
 - b. Planung und Organisation von Austauschtreffen für die unterschiedlichen kfd-Funktionsträgerinnen
 - c. Planung und Organisation von Schulungsangeboten für kfd-Funktionsträgerinnen
 - d. Vernetzung mit der kommunalen und kirchlichen Frauenarbeit in der Stadt
 - e. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit
 - f. Gestaltung und Umsetzung der verbandlichen Arbeit und Programmpunkte auf der Stadtebene
6. Der Stadtvorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern und der benannten Delegierten für die Diözesanversammlung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Stadtverband gemeinsam.

§ 13 Wahlen

1. Die Regelungen gelten analog für alle Gliederungen des Verbandes soweit keine individuellen Regelungen getroffen sind.
2. Der Diözesanvorstand benennt mindestens drei Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss.
3. Der Wahlausschuss fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in Textform auf, bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, in der die Wahl stattfindet, Wahlvorschläge einzureichen.
4. Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.
5. Die Wahlordnung kann Brief-, Listen- und Blockwahl vorsehen sowie bestimmen, dass gewählt ist, wer nicht die Mehrheit, aber die meisten Stimmen erhält.
6. Die Wahlen sind geheim.

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat die Möglichkeit, die Wahlen anzufechten. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand schriftlich zu erfolgen.
8. Die Wahlen erfolgen für jeweils vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
9. Die Amtsträgerinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die neugewählten Amtsträgerinnen treten mit Sitzungsende des wählenden Gremiums ihr Amt an.
10. Unter den Einzelmitgliedern (§5Abs. 4) wird mit einfacher Mehrheit eine Delegierte im Umlaufverfahren gewählt, unabhängig von einer Mindestbeteiligung.

§ 14 Arbeitskreise, Projektgruppen

Diözesanversammlung und Diözesanvorstand können Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten.

§ 15 Kooperationen

Zu den Aufgaben des Diözesanverbandes gehören umfassende Frauenbildung und Frauenseelsorge. Er arbeitet deshalb auf der Diözesanebene strukturell und inhaltlich zusammen mit dem Dezernat Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung mit dem Bistum Essen.

§ 16 Beschlussfassungen

1. Beschlüsse werden in allen Organen des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Eine Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten der Diözesanversammlung ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Verbandes

§ 17 Protokoll

Von allen Sitzungen der Organe des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen sind Niederschriften zu fertigen, die von den Versammlungsleiterinnen und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§ 18 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur von einer Diözesanversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufen worden ist.
2. Die Auflösung bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Diözesanversammlung. §2.Abs. 8 bleibt unberührt.
3. Vor Vollzug der Auflösung ist der Bundesvorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands -Bundesverband e. V. anzuhören.

beschlossen von der Diözesanversammlung am 5. Juli 2019

Geschäftsordnung der kfd-Diözesanverband Essen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des Diözesanverbandes der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Essen:

- a. Diözesanversammlung
- b. Diözesanvorstand

§ 2 Sitz - und Stimmrecht in der Diözesanversammlung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat nur eine Stimme.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme nur auf eine Ersatzdelegierte übertragen. Die Ersatzdelegierten sind entsprechend der Amtsperiode der Delegierten für 4 Jahre zu wählen.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorsitzendenteams haben als solche je eine Stimme.
4. Hat ein Mitglied des Diözesanvorstandes aufgrund einer zusätzlichen Funktion in der kfd noch eine Stimme, muss es diese Stimme an ein Mitglied des entsendenden Teams oder Vorstandes übergeben.

§ 3 Sitz- und Stimmrecht im Diözesanvorstand

Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme.

§4 Gäste

1. Der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen der Diözesanversammlung einladen.

§ 5 Termin der Diözesanversammlung

1. Die Termine der Sitzungen der Diözesanversammlung werden vom Diözesanvorstand beschlossen.
2. Die Diözesanversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.
3. Eine außerordentliche Sitzung der Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Diözesanvorsitzendenteam beantragt hat.
4. Die außerordentliche Sitzung muss spätestens 8 Wochen nach dem Eingang des Antrags stattfinden.

§ 6 Vorbereitung und Einladung zur Diözesanversammlung

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Tagesordnung der Sitzungen der Diözesanversammlung vor.
2. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung wird den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Sitzung in Textform zugesandt.

3. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin müssen die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge für die Beschlussfassungen, an die Mitglieder der Diözesanversammlung versandt sein.

§7 Vorbereitung und Einladung zum Diözesanvorstand

1. Das Diözesanvorsitzendenteam bereitet die Tagesordnung der Sitzungen des Diözesanvorstandes vor.
2. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung wird den Mitgliedern des Diözesanvorstandes mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung in Textform zugesandt.
3. Entsprechend fristgemäß ist einzuladen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes dies verlangen.

§ 8 Tagesordnung

1. Vor Eintritt in die Beratungen sind grundsätzlich festzustellen:
 - die Beschlussfähigkeit (vgl. vgl. §9.5 der Satzung)
 - die endgültige Tagesordnung
2. Die Tagesordnung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 9 Leitung der Sitzung der Organe

Die Leitung der Sitzungen der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes obliegt dem Diözesanvorsitzendenteam. Es bestimmt, welches Mitglied jeweils die Sitzung leitet.

§ 10 Beratungsordnung

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten in der Diözesanversammlung unabhängig von der Rednerinnenliste jederzeit das Wort.
3. Antragstellerinnen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratungen das Wort verlangen.
4. Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 11 Anträge

1. Inhaltliche Anträge

- a. Anträge können von jedem Mitglied der Diözesanversammlung gestellt werden.
- b. Sie sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzungen der Diözesanversammlung in Textform an den Diözesanvorstand einzureichen.

2. Anträge zur Satzungsänderung

- a. Anträge zur Satzungsänderung müssen 8 Wochen vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Diözesanversammlung zugegangen sein.

- b. Ihre Änderungsanträge müssen die Delegierten drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung in Textform dem Diözesanvorstand vorlegen.

3. Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Beratungen befassen. Das sind:
 - a. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b. Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste
 - c. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d. Antrag auf Vertagung
 - e. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f. Hinweis zur Geschäftsordnung
2. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung sofort abzustimmen.

§ 12 Abstimmungen

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erhalten vor Beginn der Sitzungen ihre Stimmkarte, die bei den Abstimmungen hoch zu halten ist.
2. Eine geheime Abstimmung ist ohne Gegenrede durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in der Diözesanversammlung entschieden.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 13 Wahlen zum Diözesanvorstand

1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand erfolgen gemäß der Wahlordnung, die sich die Diözesanversammlung gibt.
2. Die Wahlordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen.
3. Die Wahlordnung wird Bestandteil der gültigen Geschäftsordnung.

§ 14 Protokoll

1. Über die Sitzungen beider Organe ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll der Diözesanversammlung wird von einem Mitglied des Diözesanvorsitzendenteams und der Protokollantin unterschrieben.
3. Das Protokoll der Sitzungen der Organe ist so zügig als möglich, spätestens fünf Wochen nach der Sitzung der Diözesanversammlung, den Mitgliedern zuzustellen.
4. Das Protokoll der Diözesanversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch erhoben worden ist.

5. Über einen Einspruch entscheidet die folgende Diözesanversammlung.

§ 15 Schlussbemerkung

1. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschlossen hat.
2. Änderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen.

beschlossen von der Diözesanversammlung am 15. November 2019

Wahlordnung für die Wahl des Diözesanvorstandes

Gemäß der Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) für den Diözesanverband Essen - werden für die Dauer einer Amtsperiode von 4 Jahren gewählt

- das Diözesanvorsitzendenteam
- bis zu vier Beisitzerinnen
- die Geistliche Leiterin

Der "Wahlrhythmus" beginnt ab 2019

§1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Vorschlagsrecht

1. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Diözesanversammlung
 - a. je eine von den Pfarrkonferenzen gewählte Delegierte oder Ersatzdelegierte.
 - b. je eine von einer Stadtkonferenz gewählte Delegierte oder Ersatzdelegierte, soweit es keine Pfarrverbände im Stadtverband gibt.
 - c. je eine von den Einzelmitgliedern (pro 100) gewählte Delegierte.
 - d. die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
2. Wählbar sind für die ehrenamtlichen Positionen in der Regel alle Mitglieder der kfd, ausgenommen die Frauen, die hauptamtlich oder als Geistliche Leiterinnen im Verband tätig sind.

3. Wählbar für das Amt einer Geistlichen Leiterin sind Theologinnen mit spiritueller Kompetenz und Verbandsbewusstsein, über die vor der Wahl Einvernehmen mit dem Bischof hergestellt wurde. Die Kandidatinnen müssen Mitglied der kfd sein.
4. Das Recht, Kandidatinnen vorzuschlagen, haben alle Wahlberechtigten.
5. Wiederwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes und der Geistlichen Leiterin ist bis zu zwei Mal im selben Amt möglich.

§2 Wahlvorbereitung

1. Der Diözesanvorstand setzt einen Wahltermin fest und benennt mindestens drei Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die nicht kandidieren.
2. Der Wahlausschuss teilt allen Wahlberechtigten den Wahltermin schriftlich zwei Monate vor der Wahl mit und fordert sie auf, Kandidatinnen zu benennen. In dem Vorschlag ist anzugeben, für welches Amt die Personen vorgeschlagen werden.
3. Die Vorschläge müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin dem Wahlausschuss vorliegen.
4. Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.
5. Der Wahlausschuss wendet sich an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und klärt ihr Einverständnis mit der Kandidatur zu den verschiedenen Vorstandspositionen.
6. Zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist verschickt der Wahlausschuss an die Wahlberechtigten die Liste der Kandidatinnen und lädt zur Wahl ein.
7. Sind vor der Wahlversammlung nicht für alle ehrenamtlichen Positionen Kandidatinnen vorhanden, können in der Wahlversammlung noch Vorschläge für die offenen Positionen gemacht werden.
8. Stehen für ein Amt keine Kandidatinnen zur Verfügung, findet die Wahl in der nächsten Sitzung der Diözesanversammlung statt.
9. In Abwesenheit kann eine Kandidatin oder ein Kandidat nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.

§3 Durchführung der Wahl

1. Vor Beginn des Wahlvorgangs werden drei Mitglieder der Diözesanversammlung als Wahlvorstand gewählt. Dem Wahlvorstand darf keine Kandidatin angehören.
2. Der Wahlvorstand leitet die Wahl und benennt aus seiner Mitte die Protokollführerin. Diese fertigt ein Protokoll über die Wahl an.
3. Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.
4. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Die Kandidatinnen stellen sich vor. Sie können befragt werden. Wird eine Personaldebatte beantragt, sind die Kandidatinnen davon ausgeschlossen und müssen den Saal verlassen.

6. Die Wahlen zu den einzelnen Vorstandspositionen erfolgen in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim.
7. Das Diözesanvorsitzendenteam ist nur als Team wählbar. Über die Zusammensetzung entscheiden die Teamkandidatinnen selbst, nicht die Wahlberechtigten.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
9. Wahlvorgänge können nur aus formalen Gründen - und zwar sofort- beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtung und macht der Versammlung einen Entscheidungsvorschlag. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss der angefochtene Wahlvorgang wiederholt werden. Eine Anfechtung der gesamten Wahl ist nur vor ihrem Beginn zulässig.

§4 Nachwahl

1. Eine Nachwahl ist nach den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Wahl durchzuführen.
2. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes, die zwischen zwei Diözesanversammlungen frei gewordene Vorstandspositionen oder eine andere Position eingenommen haben (Beisitzerin wird Mitglied im Diözesanvorsitzendenteam), werden in der nächsten Diözesanversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt.

verabschiedet in der Diözesanversammlung am 15. November 2019